



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung – KTS)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 27.03.2018 folgende Kurtaxesatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Breisach am Rhein erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (KONUS-Gästekarte) eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Breisach am Rhein aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Leistungen im Sinne von § 1 geboten ist.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 1,00 €. Für Kinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren (jeweils einschließlich) beträgt die Kurtaxe 0,50 € je Aufenthaltstag.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit, sind:
 - a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
 - b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
 - c) Gäste der Deutsch-Französischen Jugendherberge,
 - d) Besucher des Wohnmobilparkplatzes,
 - e) bettlägerige Personen in Akutkrankenhäusern
- (2) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht befreit, sind:
 - a) Ortsfremde Personen, die in der Stadt Breisach am Rhein arbeiten, für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit in der Stadt Breisach am Rhein. Die berufliche Tätigkeit ist durch ergänzende Angaben zu Art, Ort und Dauer der beruflichen Tätigkeit glaubhaft zu machen.

- b) Ortsfremde Personen die in der Stadt Breisach in Ausbildung stehen oder eine Schule besuchen, werden für den Zeitraum ihrer beruflichen Ausbildung oder Schulzeit von der Kurtaxe befreit. Die Ausbildung oder der Schulbesuch in Breisach sind nachzuweisen.
 - c) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 v. H. werden von der Kurtaxe befreit. Dies gilt ebenfalls für eine Begleitperson, sofern das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.
- (3) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 v.H. erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H. auf die Kurtaxe.
 - (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung von der Kurtaxe sind von demjenigen nachzuweisen, der die Befreiung in Anspruch nehmen will.
 - (5) Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag nach der Anreise bei der Stadt Breisach am Rhein, Breisach Touristik, Marktplatz 16, 79206 Breisach am Rhein, einzureichen.

§ 5 KONUS-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 b-e oder § 4 Abs. 2 a -c von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen und entstehende Kosten oder Straf gelder vom Verursacher angefordert.
- (2) Die KONUS-Gästekarte berechtigt zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personen nahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbänden der Region Schwarzwald.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person beim Beherbergungsbetrieb in der Stadt Breisach am Rhein. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt Breisach am Rhein fällig.

§ 7 Meldepflichten

- (1) Beherbergte Personen haben ihren Meldepflichten entsprechend § 29 des Bundesmeldegesetzes nachzukommen.
- (2) Die Beherberger haben ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend § 30 des Bundesmeldegesetzes nachzukommen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen bleiben durch die Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Meldedaten unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung über die Aufbewahrungspflichten nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes.
- (3) Die Beherberger sind verpflichtet, die entsprechend § 30 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes erhobenen Meldedaten der beherbergten Personen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am 15. Tag des Folgemonats, an die Stadt Breisach am Rhein weiterzuleiten.
- (4) Für die Meldung sind die von der Stadt Breisach am Rhein ausgegebenen Vordrucke oder das von der Stadt bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren zu verwenden.

- (5) Die Führung der Meldevordrucke ist lückenlos nachzuweisen. Der Verlust von Meldevordrucken ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Verschriebene oder stornierte Vordrucke sind mit allen Durchschlägen an die Stadt zurückzugeben. Für fehlende Meldevordrucke mit integrierter KONUS-Gästekarte leistet der Wohnungsgeber der Stadt einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10,00 € je fehlendem Exemplar.
- (6) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in die Kurtaxeabrechnungssoftware der Stadt Breisach nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Stadt Breisach für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Breisach am Rhein abzuführen. Sie haften der Stadt Breisach gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine nach § 2 kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige nach § 7 der Stadt Breisach am Rhein unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe werden durch die Stadt Breisach am Rhein aufgrund der An- und Abmeldungen nach Quartalsende mit Abgabenbescheid angefordert und sind nach erfolgter Bescheidzustellung zum genannten Zahlungstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kurtaxesatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig wird die Kurtaxesatzung vom 18.09.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2013 aufgehoben.

Breisach am Rhein, den 10.04.2018

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.